

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sipplingen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.12.2009, zuletzt geändert am 02.02.2023

§ 2 Inhalt der Änderung

(1) § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung (§ 38 Abs. 2) beträgt

ab 01.01.2024

1,31 €/m³

(2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt:

a) Bei Wohngrundstücken und überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken wird für jede Wohneinheit eine Grundgebühr erhoben.

48,00€/ Veranlagungszeitraum

b) Bei Grundstücken mit gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung beträgt die Grundgebühr bei einer jährlichen Abwassermenge

bis 800 m³ 48,00 € Veranlagungszeitraum

bis 1.200 m³ 60,00 € Veranlagungszeitraum

je weitere 500 m³ zusätzlich 12,00 € Veranlagungszeitraum

(3) Die Schmutzwassermengengebühr (§ 40 Abs. 2) beträgt

ab 01.01.2024

1,31 €/m³

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt

ab 01.01.2024

0,79 €/m²

(5) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird nach der Schmutzwassermengengebühr (Abs. 2) festgesetzt.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 Abs. 2 und des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, den 22.03.2024

Oliver Gortat
Bürgermeister